



HESSISCHER LANDTAG

03. 02. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 21.12.2020

Corona-Pandemie – Durchführung von Strafverfahren

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona-Pandemie können Strafverfahren teilweise nicht wie vorgesehen durchgeführt werden bzw. verzögern sich erheblich. Dies betrifft insbesondere Verfahren, in denen zahlreiche Zeugen und/oder Sachverständige vernommen werden. Nach einem Pressebericht werden derzeit Häftlinge ohne negativen Corona-Test nicht mehr zu Gericht zugelassen.

→ <https://epaper.fnp.de/webreader-v3/index.html#/467108/10-11>

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele derzeit an hessischen Gerichten anhängige Strafverfahren werden durch die Corona-Pandemie beeinträchtigt, z.B. dadurch, dass Zeugen bzw. Sachverständige nicht in der vorgesehenen Weise gehört werden?

Strafverfahren wurden und werden in der Corona-Pandemie unter Beachtung der geltenden Quarantäne- und Hygienevorgaben durchgeführt. Die Anzahl von Strafverfahren, die durch die Corona-Pandemie „beeinträchtigt“ wurden, wird statistisch nicht gesondert erfasst. Die Gerichte haben jedoch berichtet, dass es aufgrund der Corona-Pandemie zu Verzögerungen insbesondere wegen Terminaufhebungen oder -verlegungen gekommen ist, wenn zum Beispiel Zeugen pandemiebedingt (zunächst) nicht vernommen werden konnten. Dass erforderliche Zeugen oder Sachverständige aufgrund der Corona-Pandemie prozessordnungswidrig nicht gehört wurden, ist nicht bekannt.

Frage 2. In wie vielen der unter 1. genannten Verfahren befindet sich der Angeklagte in Untersuchungshaft?

Frage 3. Bei wie vielen der unter 2. genannten Angeklagten wurde bzw. wird die Untersuchungshaft aufgrund der coronabedingt verlängerten Verfahrensdauer beendet?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In einer niedrigen zweistelligen Anzahl von Verfahren, in denen ein Angeklagter in (Untersuchungs-)Haft saß, kam es zu Beeinträchtigungen beziehungsweise Verzögerungen aufgrund der Corona-Pandemie.

In einem Strafverfahren wegen Betrugs wurden zwei Angeklagte aus der Untersuchungshaft entlassen, weil kein zeitnahe Hauptverhandlungstermin stattfinden konnte und der weitere Vollzug der Untersuchungshaft unverhältnismäßig gewesen wäre. Die Angeklagten wurden Mitte 2020 rechtskräftig verurteilt.

Frage 4. Gibt es Überlegungen der Landesregierung, auf eine Änderung der StPO hinzuwirken, dass Zeugen bzw. Sachverständige – zumindest in bestimmten Fällen – auch online vernommen werden können (analog § 128a ZPO)?

Frage 5. Falls 4. zutreffend: welche Änderungen plant die Landesregierung konkret?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach § 247a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 251 Abs. 2 Nr. 1 Strafprozessordnung (StPO) kann bereits nach gegenwärtiger Rechtslage die persönliche Anwesenheit eines Zeugen in

der Hauptverhandlung durch dessen Videovernehmung ersetzt werden, wenn dem Erscheinen für längere bzw. ungewisse Zeit Krankheit oder nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Für Sachverständige gestattet § 247a Abs. 2 Satz 1 StPO eine Videoanhörung ohne weitere Voraussetzungen und damit in sehr weitem Umfang. Die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis in Hessen hat eine darüber hinaus gehende Ausweitung der rechtlichen Möglichkeiten für eine Videovernehmung von Zeugen und Sachverständigen in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung nicht für erforderlich erachtet.

Frage 6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Strafverfahren aktuell ohne Gesetzesänderung und rechtskonform ohne Corona-bedingte Beeinträchtigungen durchzuführen?

Zuständig für konkrete Vorkehrungen und Maßnahmen vor Ort sind zu einem erheblichen Teil die jeweiligen Gerichtsleitungen. Sie können die örtlichen Gegebenheiten am besten einschätzen. In der Verhandlung obliegt die Sitzungsleitung dem Gericht beziehungsweise der oder dem Vorsitzenden.

Darüber hinaus ist die Ausstattung von Sitzungssälen mit in den Justizvollzugsanstalten Kassel I und Butzbach hergestellten Plexiglastrennscheiben sowie unter Umständen die Anmietung externer Sitzungssäle für größere Verfahren vorgesehen.

Weiter beschaffen die hessischen Gerichte Luftfiltergeräte, die das Infektionsrisiko senken können. Die mobilen Geräte sind geräuscharm und können sowohl in den Sitzungssälen als auch den Beratungszimmern des Gerichts aufgestellt werden.

Wiesbaden, 3. Februar 2021

Eva Kühne-Hörmann